



Erläuterungen und Hinweise zur Beantragung von LGF-Auslaufstipendien

◆ **Arbeits- und Zeitplan:**

Auf maximal 3 Seiten sollen auf verständliche Weise Thema, Inhalt und voraussichtliches Ergebnis der Arbeit dargestellt werden. Der Zeitplan soll den Zeitbedarf der für den Abschluss der Arbeit noch nötigen Tätigkeiten nennen.

◆ **Gutachten:**

Das maximal zweiseitige Gutachten der Betreuerin / des Betreuers soll sich im Wesentlichen auf die wissenschaftliche Qualität des Promotionsvorhabens beziehen und auf die bisher erbrachten Leistungen bzw. Fortschritte bei der Arbeit sowie eine Stellungnahme zur Person des Bewerbers, der Bewerberin enthalten, soweit dies möglich ist. Erwünscht ist zudem eine Einschätzung, ob die Arbeit innerhalb von sechs Monaten beendet werden kann.

◆ **Zeugnisse:**

Es sind beglaubigte Kopien der Zeugnisse der bisher abgelegten Hochschulprüfungen (auch Vor- und Zwischenprüfungen) notwendig.

Bei Diplomstudiengängen ist neben den Zeugnissen ein Notenspiegel des Hauptstudiums erforderlich.

◆ **Bestätigung der Fakultät über die Annahme als Doktorand*in:**

Eine Kopie der Annahme als Doktorand*in ist erforderlich.

◆ **Lebenslauf:**

Ein vollständiger Lebenslauf, der insbesondere auf besondere wissenschaftliche Leistungen und Aktivitäten während der Promotion eingeht ist erforderlich. Wissenschaftliche Arbeiten (insbesondere Veröffentlichungen) sollen erwähnt und belegt werden (z.B. bei Veröffentlichungen, indem diese oder zumindest eine Kopie deren Titelblattes beigelegt werden).

Alle Unterlagen (einschließlich Antragsformular) sind einzureichen:

- einmal in Papierform (wegen der Unterschrift und der beglaubigten Kopien)
- einmal in einem PDF zusammengefasst



Wichtige Hinweise:

Im Falle der Gewährung eines Stipendiums ist der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet, Nachweise über seine/ihre Einkommensverhältnisse zu erbringen.

Es sind alle Einnahmen des Antragstellers/der Antragstellerin anzugeben und nachzuweisen. Dies gilt auch für Einnahmen, die im Ausland erzielt werden.

Der Nachweis erfolgt durch den Steuerbescheid des Jahres vor der Antragstellung und durch Gehaltsmitteilungen für die augenblicklichen Tätigkeiten.

Wenn der Steuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr nicht vorgelegt werden kann, so ist der Grund anzugeben und der Bescheid des vorletzten Kalenderjahres beizulegen.

Hat das Finanzamt den Bescheid für das letzte Jahr noch nicht erteilt, so ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen, dass entweder der Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich gestellt oder die Einkommensteuererklärung abgegeben wurde. Eine Kopie der Erklärung oder des Antrages sind vorzulegen.

Sobald der Steuerbescheid für den Bewilligungszeitraum vorliegt, ist er nachzureichen.

Wurde im Jahr vor der Antragstellung kein Einkommen erzielt, so ist eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes darüber vorzulegen, dass der Antragsteller/die Antragstellerin im Vorjahr steuerlich nicht geführt wurde.

Es ist darauf zu achten, dass die unterstrichene Formulierung verwendet wird.

Um den Nachweis durch Steuerbescheid führen zu können, sind Anträge auf Lohnsteuerjahresausgleich bzw. die Einkommensteuer-Erklärung zum frühestmöglichen Zeitpunkt an das Finanzamt zu richten.

Zur Erlangung des Familienzuschlags ist die Heiratsurkunde und ggf. der Bescheid über die Gewährung von Kindergeld als Nachweis vorzulegen.

Einkommensnachweis bei ausländischen Antragstellern*innen:

Der Nachweis erfolgt grundsätzlich wie bei den deutschen Bewerbern*innen. Zusätzlich ist zu belegen, ob und ggf. welche Einkünfte aus dem Ausland bestehen. Dieser Nachweis kann für den Fall, dass keine entsprechenden Nachweise beigebracht werden können durch persönliche Erklärung erbracht werden.